

## 1.2 Gegen Arbeitszwang durch Ein-Euro-Jobs – für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

5 Antragsteller: Hauptvorstand

Die GEW lehnt die **Verpflichtung von Arbeitslosen zur Übernahme von Arbeit gegen eine bloße Mehraufwands-**  
10 **entschädigung ab**. Sie verurteilt dies als eine neue Form von Arbeitszwang und sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 12, Absatz 2 GG.

15 Diese sogenannten „Arbeitsgelegenheiten“, die das SGB II (Hartz IV) für Bezieher von Arbeitslosengeld II („ALG II“) vorsieht, sind der bisher massivste Angriff auf soziale und arbeitsrechtliche Standards. Sie werden zu  
20 einer weiteren Verdrängung versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse führen und zielen darauf ab,

- Die Beschäftigungs- und Entlohnungsbedingungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
25 anzugreifen,
- die öffentlichen und privaten Arbeitgeber weiter aus ihrer Verantwortung zur Schaffung von regulären Arbeitsplätzen zu entlassen und den Stellenabbau zu beschleunigen,  
30
- die politisch bewusst erzeugte Unterfinanzierung der öffentlichen Haushalte zu verschleiern und  
35 gesellschaftlich notwendige Arbeiten zum „Nulltarif“ zu erledigen,
- zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, die sozialen Leistungen gegen-

40 über Arbeitslosen drastisch zu kürzen  
und Sanktionen zu verhängen,  
• zusätzlich die Arbeitslosenstatistik zu  
verfälschen.

45 Einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit  
und zur Schaffung von Beschäftigung leisten  
diese Maßnahmen nicht. Sie bieten den von  
Arbeitslosigkeit Betroffenen letztlich keine  
Perspektive, da sie die Schaffung notwendiger  
50 Arbeitsplätze behindern. Die Notlage arbeits-  
loser Menschen wird so schamlos ausgenutzt.

Stattdessen ist ein öffentlich geförderter Be-  
schäftigungssektor mit regulären sozialversi-  
55 cherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und  
tariflicher bzw. ortsüblicher Entlohnung auf-  
zubauen.

60 II.  
Die GEW hält den **Einsatz von Arbeitsgele-  
genheiten mit Mehraufwandsentschädigung  
(MAE) im Bildungsbereich** für einen fal-  
schen und gefährlichen Weg. Damit werden  
65 die notwendigen regulären Stellen für Lehr-  
kräfte und andere qualifizierte Beschäftigte  
verdrängt und faktisch ein Niedriglohnsektor  
in den verschiedenen Bildungseinrichtungen  
eingeführt. Sie stellt dazu fest:

70 Der Einsatz von „Ein-Euro-Jobs“ in Kitas,  
Schulen, Hochschulen und Weiterbildungsin-  
richtungen betrifft pädagogische, techni-  
sche und Verwaltungsaufgaben, die i.d.R. zu  
75 den regulären Pflichtaufgaben des Staates  
gehören. Diese Aufgaben dürfen nicht zum

Null-Tarif mit „Ein-Euro-Arbeitskräften“ erledigt werden, da es sich i.d.R. nicht um zusätzliche oder ergänzende Aufgabenfelder

80 handelt. Der Einsatz von „Ein-Euro-Kräften“ führt dazu, dass der Stellenabbau beschleunigt wird und notwendige Arbeitsplätze gar nicht erst geschaffen werden.

Darunter leidet die Qualität von Bildungsarbeit. Notwendige Neueinstellungen werden  
85 verhindert.

Die Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern bzw. jungen und erwachsenen Menschen ist ein auf eine langfristige Entwicklungsbegleitung angelegter Prozess. Der Erfolg von Bildung und Erziehung ist in hohem Maße davon abhängig, dass Kinder und Jugendliche stabile Beziehungen zu Lehrkräften  
95 und Erzieher/innen aufbauen können. Personelle Kontinuität ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Wenn Beschäftigte lediglich für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden, wird dieser pädagogische Prozess  
100 erheblich gefährdet. Die GEW fordert die Schaffung regulärer Arbeitsplätze für die notwendigen Aufgaben im Bildungsbereich.

105 III.

Die GEW fordert die **Personal- und Betriebsräte** auf, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln den **Einsatz von Arbeitslosen mit Mehraufwandsentschädigung in Bildungseinrichtungen zu verhindern**, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

110

- 115
- „Arbeitsgelegenheiten“ gegen Aufwandsentschädigung dürfen nur dort eingerichtet werden, wo in den letzten drei Jahren kein Abbau von Stellen bzw. Arbeitsplätzen erfolgt ist und keine sog. Personalüberhänge bestehen. Die Träger solcher Maßnahmen müssen verpflichtet werden, dies nachzuweisen und insbesondere darzulegen, dass die zu erledigenden Arbeiten zusätzlich sind. Die
- 120
- 125
- Zusätzlichkeit ist daran zu messen, dass diese Arbeiten nicht durch reguläre Beschäftigte erledigt werden können; die fehlende Finanzierung ist kein Kriterium für Zusätzlichkeit! Die
- 130
- Einrichtungen mit Ein-Euro-Jobs müssen zudem nachweisen, dass sie während der Laufzeit dieser Maßnahmen keine Arbeitsplätze abbauen.
- Die Zusätzlichkeit ist von den Arbeitsgemeinschaften streng zu prüfen und gegenüber den jeweiligen Beiräten der Arbeitsgemeinschaften in jedem Einzelfall nachzuweisen.
- 135
- Voraussetzung für die Übernahme von Tätigkeiten in Bildungseinrichtungen durch einen Langzeitarbeitslosen ist dessen entsprechende
- 140
- Qualifikation, z. B. eine einschlägige Ausbildung zum Lehrer/zur Lehrerin
- 145
- bzw. Sozialpädagogen. Der Einsatz von nicht oder nur unzureichend qualifizierten, möglicherweise auch fachfremden Arbeitslosen in pädagogischen Arbeitsfeldern ist zu verhindern. Die Träger müssen sich
- 150

verpflichten, bei Bedarf auch zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen in Arbeitsgelegenheiten anzubieten.

155

IV.

Für **alle Langzeitarbeitslosen in Arbeitsgelegenheiten** müssen folgende Grundsätze

160 gelten:

- Eine Arbeitsgelegenheit darf nur mit Einwilligung des Arbeitslosen und nur nach einem ausführlichen Beratungsgespräch und Profiling, in dem die jeweiligen Kompetenzen und Defizite festgestellt werden, in Erwägung gezogen werden. Sie muss in einen individuellen Eingliederungsplan einbezogen sein, der die mittel- und langfristige (also nicht nur die kurzfristige) Integration zum Ziel hat. Eine Segmentierung in unterschiedliche „Kundengruppen“, die das Vorenthalten bestimmter Förderinstrumente zur Folge hat, ist abzulehnen. Daher müssen vor allem die anderen, in § 16 SGB II vorgesehenen Möglichkeiten und Unterstützungsmaßnahmen, z.B. auch Qualifizierung, vorrangig genutzt werden. Die Verengung der Förderinstrumente für ALG II-Empfänger auf Ein-Euro-Jobs widerspricht den gesetzlichen Fördergrundsätzen, wonach Arbeitsgelegenheiten nachrangig gegenüber allen anderen Förderinstrumenten und für die

165

170

175

180

185

190 menten und für die Eingliederung in  
das Erwerbsleben im Einzelfall erforder-  
lich sein müssen.

- Für Jugendliche unter 25 sind „Ein-Euro-Jobs“ i. d. R. ein untaugliches Instrument. Im Vordergrund muss hier stehen, den Jugendlichen eine Integrations- und Qualifizierungsperspektive zu bieten statt sie in Ein-Euro-Jobs unter zu bringen (siehe dazu Dringlichkeitsantrag).
- Die Arbeitsgemeinschaften sind zu verpflichten, in den Beiräten regelmäßig Rechenschaft abzulegen über die Zahl der eingerichteten MAE, die jeweiligen Einsatzfelder, die Prüfung der Zusätzlichkeit, die Qualifikation der Arbeitslosen und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und die jeweiligen Träger dieser Maßnahmen.

210 V.

Die GEW fordert ihre Mitglieder auf, den Einsatz von „Ein-Euro-Jobs“ in den Kollegien, in Gesamtkonferenzen, Personalversammlungen und Betriebsgruppenversammlungen der verschiedenen Bildungseinrichtungen zum Thema zu machen. Wir brauchen eine offene und breite Diskussion mit den KollegInnen, mit Eltern, Schüler/innen und Studierenden, was uns Bildung wert sein und welche Perspektiven die Gesellschaft arbeitslosen Menschen bieten muss. Verschämtes Wegschauen und Ignorieren der Probleme hilft weder den betroffenen

225 arbeitslosen Menschen noch wird es der  
Dramatik der Entwicklung gerecht.

*Beschlossen am 26.04.2005*